



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

SeniorInnenmitbestimmung in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kommt neben dem Ausbau altersgerechter Lebensbedingungen und guter Versorgungsstrukturen für ältere Menschen auch der Beteiligung und Mitbestimmung der älteren Generation eine besondere Bedeutung zu.

1. Welche landes- und bundesgesetzlichen Regelungen gestalten die SeniorInnenbeteiligung in Schleswig-Holstein aus?

Antwort:

Auf kommunalverfassungsrechtlicher Ebene sehen §§ 47 d und e der Gemeindeordnung (GO) die Möglichkeit vor, Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen durch Satzung einzurichten. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde, ob ein entsprechender Beirat für Seniorinnen und Senioren eingerichtet wird. Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten per Geschäftsordnung.

Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein

von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

Auf Bundesebene gibt es keine gesetzlichen Regelungen, aber die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO), ein Zusammenschluss von Vereinen und Verbänden der Zivilgesellschaft. Dieser setzt sich für ein aktives, selbstbestimmtes und möglichst gesundes Älterwerden in sozialer Sicherheit ein. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert unter anderem die BAGSO und das Deutsche Institut für Altersfragen (DZA).

2. Welche Formate der SeniorInnenbeteiligung, -mitwirkung und -mitbestimmung gibt es in Schleswig-Holstein, wer initiiert und steuert diese jeweils und in welchem Rhythmus finden diese mit welchem TeilnehmerInnenkreis statt?

Antwort:

Auf der Kommunalebene gibt es Seniorenbeiräte, auf Landesebene den Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. (LSR S-H e. V.). Diese sichern die aktive Teilhabe von Senior*innen an Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

In Schleswig-Holstein sind inzwischen 151 kommunale Seniorenbeiräte im Land tätig. Ihre Stellung und Rechte ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Schleswig-Holstein. Der Rhythmus der Treffen ist nicht bekannt.

Der LSR S-H e.V. ist der Zusammenschluss der Gemeinden, Städte und Kreise in Schleswig-Holstein, die durch Satzung oder Beschluss des Vertretungsorgans einen Seniorenbeirat / Seniorenrat eingerichtet haben.

Er vertritt die Interessen der älteren Generation gegenüber Parlament und Regierung sowie der Öffentlichkeit. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Vorstandssitzungen des gewählten Vorstandes finden regelmäßig sieben- bis achtmal jährlich statt, eine Mitgliederversammlung jährlich, zusätzlich Klausurtagungen und Fachgruppensitzungen sowie bei Bedarf ein Austausch mit dem Fachministerium. Der LSR S-H e.V. wird zudem für verschiedene Ausschüsse des Landesparlaments aufgefordert Stellungnahmen abzugeben.

Um in möglichst vielen Bereichen der Gesellschaft die Interessen der älteren Generation vertreten zu können, ist der LSR S-H e.V. selbst in unterschiedlichen Landesgremien und als zweitgrößte Fraktion im jährlich tagenden Altenparlament Schleswig-Holstein sowie im Jugendparlament vertreten.

Auch auf Bundesebene ist der LSR S-H e.V. vernetzt. Er ist Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen (BAG LSV e.V.), einem Zusammenschluss aller Landesseniorenräte in Deutschland.

3. Gibt es eine systematische Evaluierung dieser Formate und wenn ja, welche Erkenntnisse konnten hierbei gewonnen werden?

Antwort:

Die Seniorenbeiräte auf kommunalverfassungsrechtlicher Ebene betreffend befindet sich das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) als oberste Kommunalaufsicht laufend im Austausch mit den Kommunen in Schleswig-Holstein, von denen viele Seniorenbeiräte eingerichtet haben. Änderungsbedarfe sind diesbezüglich nicht an das MIKWS herangebracht worden.

Die jährliche Evaluation der Beschlüsse des Altenparlaments ist Teil der wissenschaftlichen Begleitung des LSR S-H e.V. durch das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft e.V. (DISW). Durch die Analyse sollen mögliche politische Folgen der Beschlüsse des Altenparlaments aufgezeigt werden. Dabei werden die Beschlüsse untersucht, welche aus Anträgen des LSR S-H e.V., der Kreis seniorenräte oder kommunaler Seniorenbeiräte an das Altenparlament hervorgegangen sind.

4. Welche Haushaltsmittel werden seitens der Landesregierung für die SeniorInnenbeteiligung in Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt und zu welchem Zweck?

Antwort:

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung fördert die Geschäftsstelle des LSR S-H e.V. auf Antrag mit jährlich 51.000 Euro sowie die wissenschaftliche Begleitung LSR S-H e.V. mit 17.000 Euro/Jahr.